

nisse, die Qualifizierungsmaßnahmen für die Werktätigen, die sich insbesondere aus der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, sowie der Frauen- und Jugendförderungsplan aufzunehmen.

(3) Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen Abteilkollektivverträge abgeschlossen werden.

(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen sind zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen und kulturellen Arbeit, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur sozialen Betreuung zwischen den Leitern und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vereinbarungen abzuschließen. Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwerisse sowie die Frauen- und Jugendförderungspläne sind in diese Vereinbarung aufzunehmen.

#### §14

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werktätigen und in zeitlicher Übereinstimmung mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleuterversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag verbindlich.

(2) Der Betriebsleiter hat regelmäßig vor der Belegschaft und auf Verlangen vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu berichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vereinbarungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen entsprechend.

#### Wichtigste Formen der Masseninitiative der Werktätigen

#### §15

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich, daß ein Planangebot erarbeitet wird, welches den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt auf der Grundlage der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Ausnutzung aller Reserven sichert und die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berücksichtigt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung unterbreitet dazu eigene Vorschläge.

(2) Der Betriebsleiter übergibt das Planangebot an das übergeordnete Organ mit der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, an den Planverteidigungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe die Plandiskussion in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend ihren Rechten und ihrer Verantwortung vorzubereiten und durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, daß jeder Werktätige in der Plandiskussion mit der staatlichen Aufgabe vertraut gemacht und ihre effektivste Lösung beraten wird. Die Vorschläge der Werktätigen sind bei der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu berücksichtigen. Wenn Vorschläge nicht verwirklicht werden können, ist dies ge-

genüber den Werktätigen zu begründen. Der auf einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung, auf einer Vertrauensleuterversammlung oder einer ökonomischen Konferenz beratene Planentwurf ist mit dem dazu gefaßten Beschluß dem Leiter des übergeordneten Organs zu übergeben.

#### §16

(1) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendste Form der Masseninitiative der Werktätigen und ihrer Teilnahme an der Planung und Leitung. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werktätigen Ehrensache.

(2) Der sozialistische Wettbewerb ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten. Dazu ist die Initiative der Werktätigen vor allem auf die alseitige Erfüllung des Planes, die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, die konsequente Verwirklichung aller Rationalisierungsvorhaben, die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen sowie auf hohe Qualitätsarbeit und die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lenken.

(3) In Abhängigkeit von den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen entwickeln die Gewerkschaftsleitungen ökonomisch wirksame Wettbewerbsformen. Zur Herstellung volkswirtschaftlich wichtiger Haupterzeugnisse werden die daran beteiligten Betriebskollektive in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen.

(4) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ziele des sozialistischen Wettbewerbs auszuarbeiten und allen Wettbewerbsteilnehmern zu erläutern. Er hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werktätigen am sozialistischen Wettbewerb und für die Erreichung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Der Betriebsleiter hat insbesondere

1. Maßnahmen zur öffentlichen Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und zur Vermittlung der Erfahrungen der Besten zu treffen;
2. zu gewährleisten, daß die Werktätigen die Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb ständig kontrollieren können. Dazu sind aus dem Betriebsplan die direkt beeinflussbaren materiellen und finanziellen Kennziffern — einschließlich der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik — entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die Arbeitsplätze aufzuschlüsseln;
3. die Bereitschaft der Werktätigen für die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb und die Erfüllung hoher Wettbewerbsverpflichtungen durch eine wissenschaftliche Vorbereitung der Produktion, Organisation eines kontinuierlichen Produktionsablaufes und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern;
4. die im sozialistischen Wettbewerb erbrachten Leistungen entsprechend dem Betriebskollektivvertrag, der Arbeitsordnung bzw. den gesetzlichen Bestimmungen materiell und moralisch anzuerkennen.